

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. Dezember 1986  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Brigitte Arndorfer

Klappe 6196 Durchwahl

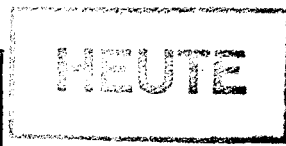
Zl. 40.217/1-1/1986

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr.Karl-Renner Ring 3

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76 GE 916
Datum:	29. DEZ. 1986
Verteilt	7. Jan 1987 <i>Arndorfer</i>



29. 12. 86

*J. Bauer*

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für soziale Verwaltung 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics).

Beilage

Für den Bundesminister:  
Dr. Ernst

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Arndorfer*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. Dezember 1986  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Brigitte Arndorfer

Klappe 6196 Durchwahl

Zl. 40.217/1-1/1986

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend  
die Förderung der IV. Weltwinterspiele  
für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck  
(Paralympics);

Aussendung zur Begutachtung.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), vom 5. November 1986, GZ 14.414/1-III/2/86, wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der Ausgleichstaxfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet wird. Die Vergabe der Mittel des Fonds ist im § 10 a des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1970, in der Fassung BGBl.Nr.567/1985, geregelt, wonach u.a. die Mittel für die Fürsorge für Behinderte zu verwenden sind. Die Förderung einer Spitzensportveranstaltung kann jedoch nicht mehr als Fürsorge für Behinderte gewertet werden, weshalb die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Subvention aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds abgelehnt werden muß.

- 2 -

Sollte jedoch aus der Durchführung der Weltwinterspiele dem Österreichischen VersehrtenSPORTverband ein Verlust entstehen, da dieser nach § 1 Abs.3 des Gesetzesentwurfes zur Abgangsdeckung verpflichtet ist, wäre eine Sicherung des Breitensportes gefährdet. Gerade der Breitensport dient jedoch besonders der sozialen Integration der Behinderten, wofür die Fürsorgemittel des Ausgleichstaxfonds auch zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde wird ein Betrag bis zu 500.000,-- S aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Deckung eines allfälligen Abganges zur Verfügung gestellt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung schlägt daher folgende Änderungen vor:

§ 1:

Der Absatz 2 hat zu entfallen.

Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Der Absatz 2 hat zu lauten:

"Zur Deckung des Abganges, der sich bei der Durchführung der IV.Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) ergibt, wird dem im Abs.1 genannten Verein eine Subvention aus den Bundesmitteln bis zur Höhe von 1 Million Schilling und eine Subvention aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1970, in der Fassung BGBl.Nr. 567/1985) bis zur Höhe von 500.000,-- Schilling gewährt. Die Zahlungen des Bundes und des Ausgleichstaxfonds haben nach Maßgabe der vom Land Tirol, von der Landeshauptstadt Innsbruck und vom Österreichischen VersehrtenSPORTverband übernommenen anteiligen Zahlungen zu erfolgen."

Der Absatz 3 hat zu lauten:

"Auf die Subvention des Bundes nach dem Abs.2 können an den im Abs.1 genannten Verein unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf Vorschüsse geleistet werden."

- 3 -

§ 4

Der erste Halbsatz hat zu lauten:

"Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln und aus dem Ausgleichstaxfonds ist davon abhängig zu machen, daß ....."

§ 5 hat zu lauten:

"Mit der Vollziehung des § 1 Abs.1 und § 3 Abs.1 sind der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs.2 ist hinsichtlich der Subvention aus den Bundesmitteln der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Subvention aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Mit der Vollziehung des § 2 Abs.1 ist der Bundesminister für Verkehr betraut, mit der Vollziehung des § 2 Abs.2 und des § 3 Abs.2 ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs.3 und des § 4 ist jeder Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches betraut."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Ernst

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:  
*[Handwritten signature]*